

fand den Widerspruch Schüsslers²⁹. Tangl (und in seiner Folge alle späteren) datierte die von ihm angenommene gesamtränkische Synode von 747 auf das Frühjahr dieses Jahres, weil er annahm, daß bis August 747 die Synodalbeschlüsse nach Rom geschickt und von dort Zustimmung signalisiert werden konnte³⁰. Akzeptiert man die oben gegebene Interpretation des Briefes an Cudberht, so entfällt die Notwendigkeit einer zeitlichen Zuordnung der Synode zum Frühjahr. Ist also einerseits aufgrund des Papstbriefes vom Januar 747 klar, daß Pippin für dieses Jahr eine Synode plante, und ist zum anderen für Karlmann im August 747 eine Synode bezeugt, so bleibt zu klären, ob man wegen der unbestreitbaren Differenzen zwischen den beiden karolingischen Brüdern in Fragen der Kirchenreform davon ausgehen muß, daß ihre Synoden getrennt tagten. Ein gänzliches Abbrechen synodaler Tätigkeit im Frankenreich in den Jahren 745 und 746 ist jedenfalls angesichts der zahlreichen Äußerungen seit 743, daß jährlich Synoden abgehalten werden sollten³¹, schwer vorstellbar.

Schüssler hat darauf hingewiesen, daß das wesentliche Argument für eine gesamtränkische Synode im Jahr 747 die bischöfliche Adressatenliste im Brief des Papstes Zacharias war (Bonifatiusbrief 82), den der Papst zeitgleich zur oben besprochenenen 'Sammelantwort' an Bonifatius (Bonifatiusbrief 80) ausfertigte, nämlich am 1. Mai 748³². Schüssler sieht in den Adressaten Bischöfe des Teilreiches Karlmanns, ohne daß er dies im einzelnen belegen könnte, und damit wird dieser Zachariasbrief zu einem Hauptzeugnis seiner Rekonstruktion der Reichsteilung von Vieux-Poitiers. Die von ihm rekonstruierte Teilungslinie soll hier überhaupt nicht in Frage gestellt werden; sie ist in vielen Elementen, vor allem was die Zugehörigkeit des südlichen Austrien, des Raumes um Metz und Reims, zum Herrschaftsbereich Pippins betrifft, bestens abgesichert. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die räumliche Nähe der Bischofssitze der im Zachariasbrief genannten Adressaten auf ihre Zugehörigkeit zu einem Herrschaftsbereich hinweist. Zu fragen ist lediglich, ob dies ausreicht, sie für eine Teilreichssynode in Anspruch zu nehmen. Die namentliche Nennung der 13 Bischöfe mit Zuordnung zu ihren Bischofs-

29) Jarnut (wie Anm. 20) S. 9–15. Kritisch dazu Schüssler (wie Anm. 7).

30) Tangl (wie Anm. 20) NA 40 (1915) S. 783 f.

31) Tangl, Bonifatiusbriefe Nr. 56 S. 99; Nr. 60 S. 124; Nr. 78 S. 163.

32) Schüssler (wie Anm. 7) S. 78f, 97, 111. Die Abstützung seines Argumentes durch seine Interpretation des Begriffs *episcopi partis Francorum* in Bonifatiusbrief 80 im Sinn von „Bischöfen des austrischen Teilreichs“ handhabt er selbst sehr vorsichtig und würde sie allein wohl kaum für beweiskräftig halten.